

## Arbeitshilfe der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung

### FORMBLATT

- **Meldung an den Arzt bzw. die Ärztin über die Abgabe von Arzneimitteln zur Therapie von Gerinnungsstörungen bei Hämophilie**

Stand: 07.11.2025

**Leitlinie:**

Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln auf ärztliche Verordnung

## ■ Arbeitshilfe zur Qualitätssicherung

### Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln auf ärztliche Verordnung

Gemäß § 17 Abs. 6a ApBetrO ist die Apotheke verpflichtet, die Abgabe von Arzneimitteln zur spezifischen Therapie von Gerinnungsstörungen bei Hämophilie dem verschreibenden Arzt bzw. der verschreibenden Ärztin zu melden.

Die Meldung hat entsprechend § 17 Abs. 6a Satz 3 ApBetrO schriftlich oder elektronisch nach Abgabe des Arzneimittels zu erfolgen. Die Apothekenbetriebsordnung trifft keine Regelung darüber, zu welchem Zeitpunkt nach der Abgabe die Meldung erfolgen muss. Ohne ausdrückliche Regelung sind gesetzliche Pflichten grundsätzlich zu dem Zeitpunkt zu erfüllen, zu dem sie entstehen, also unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, nach der Abgabe der dokumentationspflichtigen Arzneimittel. Allerdings ist die Meldepflicht der Apotheke als Grundrechtseingriff an Art. 12 Grundgesetz (Berufsfreiheit) zu messen. Danach muss eine Maßnahme insbesondere auch erforderlich sein.

Die Meldepflicht gegenüber dem Arzt bzw. der Ärztin dient dazu, dass der bzw. die Verschreibende seine bzw. ihre Meldepflichten nach § 21 Abs. 1a Transfusionsgesetz (TFG) gegenüber dem Hämophilieregister erfüllen kann. Nach Abschluss des Kalenderjahres muss spätestens bis zum 1. Juli des Folgejahres an das Hämophilieregister gemeldet werden (§ 21 Abs. 1a Satz 3 TFG).

Die Apotheke ist daher gehalten, ihre Meldung gegenüber dem Arzt bzw. der Ärztin so zu veranlassen, dass diese\*r der gesetzlichen Meldepflicht nachkommen kann. Da die Meldepflicht eine Mindestfrist ist, ist der Arzt bzw. die Ärztin durchaus berechtigt, die Meldungen auch vorher abzugeben. Es ist daher insbesondere in Fällen, bei denen die Apotheke regelmäßige Verschreibungen eines Arztes bzw. einer Ärztin beliefert und eine unverzügliche Meldung gegenüber der\*dem Verschreibenden unterbleibt, empfehlenswert, sich mit der Arztpraxis über die Erfüllung der Meldepflichten abzustimmen. Davon unberührt bleiben die Dokumentationspflichten der Apotheke bei der Abgabe von Blutprodukten nach § 17 Abs. 6a Satz 1 ApBetrO.

**■ Arbeitshilfe zur Qualitätssicherung**

Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln auf ärztliche Verordnung

**Meldung der Abgabe von Arzneimitteln zur spezifischen Therapie von Gerinnungsstörungen bei Hämophilie gemäß § 17 Abs. 6a ApBetrO**

Zur Information an:

\_\_\_\_\_  
**Name des verschreibenden Arztes bzw. der verschreibenden Ärztin**

<b>Angaben zum Patienten bzw. zur Patientin</b>	<b>Bezeichnung des Arzneimittels</b>	<b>Chargenbezeichnung</b>	<b>Menge</b>	<b>Datum der Abgabe</b>
Name: Vorname: Geburtsdatum: Wohnort:				
Name: Vorname: Geburtsdatum: Wohnort:				
Name: Vorname: Geburtsdatum: Wohnort:				
Name: Vorname: Geburtsdatum: Wohnort:				
Name: Vorname: Geburtsdatum: Wohnort:				

\_\_\_\_\_  
**Datum**

\_\_\_\_\_  
**Ort**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**

Stempel der Apotheke